

---

# PARKIERUNGSREGLEMENT

## DIE URVERSAMMLUNG VON MÖREL-FILET

Eingesehen die Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung;

Eingesehen die Artikel 2, 17, 105, 146 und 147 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004;

Eingesehen die Bestimmung des Strassenverkehrsgesetzes vom 19.12.1958;

Eingesehen die Bestimmungen des Ausführungsgesetzes vom 30. September 1987 über die Bundesgesetzgebung betreffend den Strassenverkehr;

Eingesehen das kantonale Strassengesetz vom 3. September 1965  
auf Antrag des Gemeinderates

BESCHLIESST:

### Art. 1

#### Geltungsbereich

Dieses Reglement findet im Rahmen der kantonalen und der eidgenössischen Gesetzgebung Anwendung:

1. die zum Gemeingut des Staates oder der Gemeinde gehörenden Plätze, Strassen und Wege auf Gebiet der Gemeinde Mörel-Filet;
2. die Privatstrassen und Privatwege im Gemeingebrauch auf Gebiet der Gemeinde Mörel-Filet;
3. die privaten und die von Privaten gewerblich genutzten öffentlichen Parkplätze auf Gebiet der Gemeinde Mörel-Filet.

### Art. 2

#### Zuständigkeit

Mit Ausnahme der klassierten Strassen, welche unter die Zuständigkeit der kantonalen Behörden fallen, wird die Aufsicht über sämtliche Plätze, Strassen und Wege im Gemeingebrauch auf Gebiet der Gemeinde Mörel-Filet vom Gemeinderat ausgeübt. Der Gemeinderat kann die Kontrolle an Dritte delegieren.

### Art. 3

#### Allgemeine Regelung

Auf allen nicht signalisierten öffentlichen Plätzen und Strassen innerhalb und ausserhalb der Bauzone ist jegliches Parkieren verboten.

Es ist auf dem gesamten Gemeindeterritorium von Mörel-Filet untersagt, Plätze gewerbsmässig Dritten als Parkplätze zur Verfügung zu stellen, welche nicht im Parkierungsplan als Parkplätze vorgesehen, signalisiert und markiert sind. Parkplätze für die gewerbsmässige Nutzung Dritter unterliegen einer Genehmigungspflicht.

Jede Art wilden Parkierens ist untersagt.

#### **Art. 4**

##### **Autos ohne Kontrollschilder**

Der Gemeinderat erteilt Bewilligungen gemäss Art. 9 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes über die Bundesgesetzgebung betreffend den Strassenverkehr.

Autos ohne Kontrollschilder, die ohne eine solche Bewilligung abgestellt sind, werden nach entsprechender Verwarnung auf Kosten des Eigentümers entfernt. Ausgenommen sind die auf bewilligten Plätzen abgestellten Wagen.

Diese Regelung gilt für das ganze Gemeindegebiet von Mörel-Filet.

#### **Art. 5**

##### **Pflicht zur Park- Platzerstellung**

Bei Neubauten und grösseren Umbauten sind auf privatem Grund ausreichende Abstellflächen für Motorfahrzeuge anzulegen.

Dabei hat auf jede Wohnung mindestens ein Garagen- oder Abstellplatz zu entfallen. Bei anderen Bauten legt der Gemeinderat die nötige Anzahl Abstellplätze fest. Als Richtlinie gilt, dass bei Hotels für je 1 Zimmer, bei Geschäften für je 30 m<sup>2</sup> Bruttofläche und bei Gaststätten für je 4 Plätze ein Einstell- oder Parkplatz zu schaffen ist.

Werden Parkplätze auf einer Nachbarparzelle erstellt, ist eine Dienstbarkeit einzuräumen und im Grundbuchamt ebenfalls zu Gunsten der Gemeinde einzutragen.

Kann die Bauherrschaft bzw. der Eigentümer nicht ausreichend Parkplätze nachweisen, ist er zu einer Ersatzabgabe, welche durch die Urversammlung festgelegt wird, verpflichtet. Die Ersatzabgabe ist unmittelbar vor Baubeginn zu entrichten.

#### **Art. 6**

##### **Anordnung von Parkplätzen und Ausfahrten**

Parkplätze und Ausfahrten sind so anzulegen, dass durch ihre Benützung der Verkehr weder gefährdet noch behindert wird. Die Übersicht darf weder durch Pflanzen, Mauern, Einfriedungen noch durch andere Anlagen behindert werden.

Die Erstellung von privaten Parkplätzen unterliegt dem ordentlichen Baubewilligungsverfahren.

#### **Art. 7**

##### **Private Strassen Wege und Parkplätze**

Führung, Breite und Ausmass der privaten Strassen, Wege und Parkplätze haben sich nach dem Bebauungsplan zu richten. Liegt für das betreffende Gebiet kein Bebauungsplan vor, ist der Gemeinderat befugt, Führung, Breite und Ausmass festzusetzen.

Unterhalt und Schneeräumung haben durch die Anstösser zu erfolgen.

Die Gemeinde kann, auf Antrag der Berechtigten, bestehende private Strassen und Wege in ihr Eigentum übernehmen, wenn diese ordnungsgemäss erstellt und unterhalten wurden.

#### **Art. 8**

##### **Erstellen von neuen Parkplätzen**

Parkplätze für die gewerbsmässige Nutzung Dritter unterliegen einer Genehmigungspflicht.

Ein Baubewilligungsverfahren ist in jedem Fall anzuwenden:

- a) bis zu 10 Parkplätze kann der Gemeinderat bewilligen.
- b) mehr als 10 Parkplätze erfordern die Zustimmung der Urversammlung.
- c) Tarife und Benützungsregelung (Parkordnung) von Parkplätzen, die öffentlich zugänglich sind, unterliegen der Genehmigung der Urversammlung.

#### **Art. 9**

##### **Beschwerde**

Gegen Verfügungen des Gemeinderates nach Massgabe des vorliegenden Reglements kann innert 30 Tagen beim Staatsrat Beschwerde eingereicht werden.

#### **Art. 10**

##### **Strafbestimmungen**

Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglementes können mit einer Busse von bis Fr. 5'000.-- bestraft werden.

#### **Art. 11**

##### **Inkrafttreten**

Das vorliegende Reglement tritt nach Annahme durch die Urversammlung und nach Genehmigung des Staatsrates in Kraft.

##### **Genehmigung**

**Das Reglement wurde angenommen an der Urversammlung von Mörel-Filet am 8. Juni 2010**

**Die Präsidentin:**  
I. Imesch-Studer

**Der Ratsschreiber:**  
D. Lorenz

---

**Das Reglement wurde angepasst an die Mitberichte der kantonalen Dienststellen und vom Gemeinderat von Mörel-Filet genehmigt an seiner Sitzung vom 14. Oktober 2010:**

**Die Präsidentin:**  
I. Imesch-Studer

**Der Ratsschreiber:**  
D. Lorenz

---

**Homologiert durch den Staatsrat an seiner Sitzung vom:**

**7. Dezember 2010**

---